ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(76/141/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (2), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 27 862 138,77 DM, gleich 7 612 606,22 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Was die Beihilfe für Magermilchpulver, das zur Viehfütterung bestimmt war und nach Italien ausgeführt wurde, anbelangt, so kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Information ein Teil, der sich auf 885 701 DM, gleich 241 995,00 RE, beläuft, nicht berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1971 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	—		—
2. Für das Haushaltsjahr 1971 erhaltene Vorschüsse	1 478 607 000,00 DM	gleich	403 990 983,61 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1971	1 478 607 000,00 DM	gleich	403 990 983,61 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1971 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— Bundeskasse Hamburg-Jonas	627 597 497,06 DM(1)	gleich	171 474 725,97 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide	123 786 057,61 DM	gleich	33 821 327,21 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette	186 284 714,46 DM	gleich	50 897 462,97 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker	49 200 926,30 DM(2)	gleich	13 442 876,04 RE
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh	3 538 178,25 DM	gleich	966 715,37 RE
— Bundesamt für Ernährung und Forsten	403 638 365,20 DM	gleich	110 283 706,34 RE
Insgesamt	1 394 045 738,88 DM	gleich	380 886 813,90 RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	84 561 261,12 DM	gleich	23 104 169,71 RE

(1) Wovon 1 113 890,20 DM von der GAWI in Frankfurt für Erstattungen bei der Ausfuhr im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlt wurden.

(2) Nicht berücksichtigt wurde der Habensaldo des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 vorgesehenen Sammelkontos, der auf das Sammelkonto des darauffolgenden Jahres zu übertragen ist (1 744 697,15 DM).